

... und das ist sehr gut so!

Jeder Mensch – ein Spiegelbild von Gottes guter Schöpfung

«Und Gott sah alles an, was er gemacht hatte, und sieh, es war sehr gut.»

Gen 1,31

«Denn alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, wenn es mit Dank-sagung empfangen wird.»

1Tim 4,4

Die Entwicklungen der Biotechnologien haben das Parlament veranlasst, über eine Liberalisierung der Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz nachzudenken. Die Ergebnisse schlagen sich in der geplanten Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) nieder. Das FMedG regelt, auf welche Weise die Medizin unfruchtbaren Paaren eine Schwangerschaft ermöglichen kann. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision macht aber eine Änderung in der Bundesverfassung (Art. 119 Abs. 2, Buchstabe c) notwendig. Auf den ersten Blick geht es dabei um eine kaum erkennbare Anpassung. Das macht die Sache so unübersichtlich, denn auch ein paar unscheinbare Wörter können manchmal gravierende Konsequenzen nach sich ziehen.

1. Was heute gilt

Seit vielen Jahren wird unfruchtbaren Paaren mit Hilfe der sogenannten In-vitro-Fertilisation (IVF) zu einer Schwangerschaft verholfen. Dabei findet die Befruchtung von Ei- und Samenzelle ausserhalb des weiblichen Körpers im Reagenzglas statt (deshalb lateinisch *in vitro* = im Glas, anstelle von *in vivo* = im Lebenden). Drei Embryonen dürfen so erzeugt und in die Gebärmutter der Frau eingepflanzt werden. Wichtig ist, dass keine der Embryonen zurückgehalten oder aussortiert werden darf. So sollen Leben und Würde des Embryos geschützt werden. Dahinter steht die Auffassung: Menschliches Leben hat grundsätzlich ein Recht darauf, sich

entwickeln zu können. Das Verbot der Embryonenselektion macht Untersuchungen am Embryo ebenso überflüssig wie den Einsatz von Aufbewahrungstechnologien.

Zusammenfassend gilt heute: 1. die künstliche Erzeugung von maximal drei Embryonen; 2. die Implantierung aller erzeugten Embryonen in die Gebärmutter; 3. das Verbot der Selektion und Aufbewahrung von Embryonen.

2. Was neu gelten soll

Die gegenwärtigen biotechnologischen Entwicklungen betreffen besonders den diagnostischen Bereich. Anhand genetischer Untersuchungen kann heute viel früher und mit weitaus grösserer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, welche Veranlagungen ein Embryo in sich trägt. Mit Veranlagungen sind alle Merkmale gemeint, die genetisch bedingt sind: Chromosomenauffälligkeiten, erblich bedingte Krankheiten und Behinderungen, Geschlecht, Augenfarbe etc. Angesichts dieser diagnostischen Möglichkeiten stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, bei der künstlichen Befruchtung einen diagnostischen Zwischenschritt einzubauen, um die erzeugten Embryonen vor ihrer Einpflanzung auf mögliche genetische Defekte zu testen. Genau das leistet die Präimplantationsdiagnostik (PID). Naheliegender erscheint ein solcher Schritt vor allem bei Eltern, die Träger von Erbkrankheiten sind. Sie müssten nicht mehr in ständiger Sorge leben, ihre genetischen Veranlagungen an ihr Kind weiterzugeben. Vielmehr könnte mit Hilfe von PID verhindert werden, dass solche erblich belasteten Embryonen überhaupt der Mutter eingepflanzt werden.

PID ist im Rahmen der geltenden engen gesetzlichen Grenzen nicht möglich. Die Option, zwischen Embryonen aussuchen zu dürfen, ist unvereinbar mit der geltenden Verpflichtung, alle erzeugten Embryonen einzupflanzen. Damit am Ende möglichst drei unbelastete Embryonen für die Schwangerschaft zur Verfügung stehen, müssen genügend Embryonen für das Auswahlverfahren erzeugt werden. Deshalb sieht das Fortpflanzungsgesetz eine maximale Anzahl von zwölf anstatt bisher drei Embryonen vor. Weil niemand die Qualität der Embryonen vorhersagen kann, liegt es nahe, eher mehr als weniger Embryonen zu erzeugen. Die anschließende Untersuchung kann zu allen denkbaren Ergebnissen führen: von keinem bis zu zwölf auffälligen Embryonen. Im günstigen Fall werden mehr unauffällige Embryonen vorhanden sein, als für die Schwangerschaft benötigt werden. Deshalb schlägt der Gesetzgeber vor, auch das Aufbewahrungsverbot (Kryokonservierung) aufzuheben, um Embryonen für einen unter Umständen nötigen zweiten Schwangerschaftszyklus auf Vorrat zu haben. Weil bestimmte genetische Abweichungen (Aneuploidien = ein zusätzliches Chromosom; etwa Trisomie 21 = drei anstatt zwei Chromosomen 21) Fruchtbarkeitsstörungen verursachen können, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, das Verbot des sogenannten Aneuploidie-Screenings ebenfalls aufzuheben.

Zusammenfassend soll gelten: 1. die genetische Untersuchung am Embryo (inklusive Aneuploidie-Screening); 2. die Selektion von Embryonen aufgrund der Untersuchungsergebnisse; 3. die künstliche Erzeugung von maximal zwölf Embryonen; 4. die Aufbewahrung überzähliger Embryonen.

3. Worum es in der Abstimmung am 14. Juni geht

Bei der Volksabstimmung geht es lediglich um sieben Wörter in einem unscheinbaren Halbsatz von Artikel 119, Absatz 2, Buchstabe c, Satz 3 der Bundesverfassung. Darin wird festgelegt, wie viele Embryonen künstlich hergestellt werden dürfen. Heute gilt: Es dürfen so viele Embryonen ausserhalb des Leibes der Mutter erzeugt werden, *als ihr sofort eingepflanzt werden können*. Neu soll dieser Satzteil lauten: *als für die medizinische unterstützte Fortpflanzung notwendig sind*. Diese Bestimmungen klingen sehr technisch und es ist kaum zu erkennen, worin sich der ursprüngliche Satzteil von dem neuen Vorschlag unterscheidet. Denn in beiden Fällen geht es um das Gleiche: einerseits um ein fortpflanzungsmedizinisches Verfahren und andererseits um das Ziel der Einpflanzung von Embryonen für die Schwangerschaft. Was macht den Unterschied und vor allem, worin bestehen die ethischen Probleme?

4. Ein gewaltiger Schritt: menschliches Leben wählen können

Menschliches Leben zur Wahl zu stellen ist ein drastischer Schritt, vor allem dann, wenn solche Entscheidungen nicht das eigene, sondern fremdes Leben betreffen. Wir schrecken intuitiv davor zurück. Selbstbestimmung ist ein hohes Gut und widerspricht vollständig dem Gedanken, selbst zum Gegenstand einer Wahl zu werden. Das ist das Problem: Denn wie können wir Embryonen zumuten, ausgewählt zu werden, obwohl wir uns selbst niemals einer solchen Selektion aussetzen würden? Paradoxe Weise besteht ein entscheidendes Argument für die Embryonenselektion in der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau und der Eltern. Dahinter steht nicht nur die Vorstellung, dass das Recht auf Selbstbestimmung allein geborenen Menschen vorbehalten ist, sondern auch, dass dieses Selbstbestimmungsrecht auf Entscheidungen über Embryonen ausgedehnt werden kann. Ungeborenes Leben kann dagegen keine solchen Ansprüche erheben, weil es nicht sprechen kann und weil es in unserer rechtlichen und moralischen Welt weniger zählt. Das haben die Geborenen so definiert. Und natürlich haben die Ungeborenen dazu geschwiegen.

Die Meinungen über die Würde, den Wert und die Rechte des ungeborenen Lebens gehen weit auseinander und keine Position kann nicht hinterfragt werden. Gerade deshalb verlangen unsere Urteile darüber besondere Vorsicht und Sorgfalt. Die Irrtumsgefahr ist riesig. Es gibt gute Gründe, den Würde- und Lebensschutz auf jede Phase des menschlichen Lebens zu beziehen und es gibt nachvollziehbare Gründe, Abstufungen vorzunehmen. Wir kommen aber nicht um die Konsequenzen herum: Wenn wir der Auswahl von Embryonen zustimmen, müssen wir begründen können, warum ungeborenes Leben weniger schützenswert ist, als unser eigenes Leben. Die häufige Antwort, dass Embryonen noch kein menschliches Leben sind, taugt schon deshalb nicht, weil jeder Embryo, sofern er die Schwangerschaft im Leib der Mutter überlebt, immer als Mensch und niemals als Fliegenpilz oder Frosch geboren wird.

Bei der PID-Selektion geht es um menschliches gegen menschliches Leben – genau darum und um nichts anderes. Diese herausfordernde Tatsache schwingt immer mit und klebt an jeder Entscheidung. Man kann sich ihr nicht entledigen, weder mit Gesetzen, erst Recht nicht mit politischen Liberalitätssparolen, aber auch nicht mit moralischen oder theologischen Dogmen, weil stets nur Definitionen dabei herauskommen. Um eine Gewissensentscheidung kommt niemand herum und deshalb auch nicht um ein Nachdenken darüber, woran sich diese

Entscheidung orientieren soll. Ja- oder Nein-Parolen helfen da nicht weiter. Dass immer menschliches Leben auf dem Spiel steht, ist das Stoppschild bei jeder bioethischen Entscheidung. Es fordert uns auf, noch einmal gründlich zu überlegen.

5. Der Kirchenbund lehnt den Entwurf zur Verfassungsänderung ab

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist nicht pauschal gegen die Präimplantationsdiagnostik. Aber er lehnt den Revisionsvorschlag von Artikel 119 BV aus zwei Gründen ab:

1. Mit der Abstimmungsvorlage stellt der Gesetzgeber der Biomedizin eine Blankovollmacht aus. Sie soll selbst bestimmen, wie viel Embryonen sie benötigt.
2. Dem Entwurf des Verfassungsartikels fehlt die klare Aussage, dass PID-Entscheidungen einen Ausnahmefall zum grundsätzlichen Lebens- und Würdeschutz des Embryos darstellen.

Die Selektion eines Embryos im Rahmen von PID soll in Ausnahmefällen erlaubt sein. Eltern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bestimmte schwere Erbkrankheiten an ihr Kind weitergeben, soll der Zugang zu PID ermöglicht werden. Nur in diesen Ausnahmesituationen hält der Kirchenbund eine Lockerung des Embryonenschutzes für ethisch vertretbar. Es darf nur um Einzelfälle gehen und es muss verhindert werden, dass PID zu einer Routineuntersuchung im Rahmen der IVF wird. Weder der zur Abstimmung stehende Verfassungsartikel noch das revidierte Fortpflanzungsmedizingesetz sehen eine solche Einschränkung vor. Weil genetische Untersuchungen nicht selektiv vorgehen, sondern grundsätzlich alle möglichen Informationen bereitstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Daten nicht nur zur Selektion von Erbkrankheiten, sondern auch zur Wahl eines Kindes mit Wunschmerkmalen genutzt werden.

6. Fünf Gründe gegen die vorliegende Verfassungsrevision

6.1 Problematische Zweckänderung

Bei der Volksabstimmung über die Änderung des Verfassungsartikels geht es im Kern um eine *gate-keeping*-Entscheidung, die ganz neue Umgangsweisen mit dem vorgeburtlichen Leben ermöglichen. Die sofortige und ausschliessliche Verwendungspflicht – «als ihr [der Mutter] sofort eingepflanzt werden können» – soll durch eine zweckbezogene, aber in ihrer allgemeinen Formulierung weitgehend offene Bestimmung – «als für die medizinische unterstützte Fortpflanzung notwendig sind» – ersetzt werden. Auf sprachlicher Ebene springt sofort der Adressatenwechsel ins Auge: Ist das Handeln in der ersten Formulierung auf die Mutter gerichtet, betrifft es in der zweiten Formulierung das biomedizinische Verfahren. Da in beiden Fällen die Fortpflanzungsmedizin als Handlungssubjekt vorausgesetzt wird, regelt die erste Formulierung die Interaktion zwischen Medizin und Mutter, während die zweite Formulierung ausschliesslich auf die medizinische Seite fokussiert und die Mutter kommt gar nicht vor. Die Schwangerschaft bei der Frau wird im Verfassungstext zu einer technischen Angelegenheit der Fortpflanzungsmedizin.

Auf die problematische Verbindung von biomedizinischen Gesetzesvorhaben und biotechnologischen Interessen hat der Kirchenbund immer wieder hingewiesen. Verfolgt eine Verfassungsänderung das Ziel, die PID möglich zu machen, wie der Gesetzgeber begründet, dann sollte das Ergebnis gerade in einem solch sensiblen und umstrittenen Bereich ausschliesslich und möglichst präzise diesem Zweck dienen und nicht noch weitere Interessen und Absichten bedienen. Wenn es tatsächlich um die Ermöglichung einer Elternschaft bei Paaren mit ungünstigen genetischen Voraussetzungen und Dispositionen gehen, dann sollte das Gesetz auch und nur im Blick auf diese Betroffenenengruppe formuliert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Betroffenen nur zum Alibi oder moralischen Legitimation für ganz andere Zwecke werden.

6.2 Rückzug des Gesetzgebers

Die Fortpflanzungsmedizin bestimmt, was und wie viel sie benötigt. Die biotechnologischen «Notwendigkeiten» schaffen ihre eigene rechtliche Normativität: Was als notwendig gilt, sagt die Medizin und nicht der Gesetzgeber. Verstärkt wird dieser verfassungsrechtliche Blankoscheck für die Fortpflanzungsmedizin durch die Tatsache, dass die Verfassung nicht klärt, was unter «medizinisch unterstützter Fortpflanzung» zu verstehen ist, welche Massnahmen und Strategien dazu gehören und welche nicht. Unbestritten ist die Forschung Teil jedes medizinisch verantwortungsvollen Handelns, so auch der Fortpflanzungsmedizin (im Gegensatz zur blossen Herbeiführung einer Schwangerschaft). Zwar verbietet Art. 119 Abs. 2 Bst. c «beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben». Aber diese Verbote sind entweder widersprüchlich, weil eine sorgfältige und folgenorientierte Medizin ohne Forschung undenkbar ist oder sie ist wiederum überflüssig, weil sie eine rechtliche Grenzziehung vornimmt, der in der biomedizinischen Wirklichkeit nichts entspricht. Weil eine solche Forschung «notwendig» ist, ist sie *ipso facto* durch die Verfassung gedeckt. Der Gesetzgeber hätte anstelle einer knappen Formulierung gleich auf den gesamten – nur scheinbar präzisierenden – Satzteil verzichten können. Denn möglich ist danach schlicht und einfach alles, was die Medizin für «notwendig» erachtet. Warum, so lautet die naheliegende und unbeantwortete Frage, ist der Gesetzgeber nicht bei der Mutter als ursprünglicher Adressatin geblieben und hat – nach wie vor offen, aber dem Sachverhalt entsprechend – festgelegt: «als für die Herbeiführung einer Schwangerschaft notwendig sind»? Es gibt keinen ersichtlichen Grund und erst recht keine sachliche Notwendigkeit, warum der Gesetzgeber diese eindeutige Adressierung aufgegeben hat.

6.3 Ungeklärter Embryonenschutz

Zwar erwähnt Art. 119 Abs. 2 ausdrücklich die Menschenwürde – «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze» –, aber aus dem Text geht nicht hervor, wem dieser Würdeschutz gilt. Im Rahmen der Aufzählung Menschenwürde, Persönlichkeit, Familie liegt es nahe, ihn für die Geborenen – also für die Eltern oder Mütter – zu reservieren. Bestätigt wird diese Vermutung durch den Umstand, dass nicht von Embryonen die Rede ist, sondern – in biologischer Terminologie – von «menschlichem Keim- und Erbgut». Der in den Erläuterungen des Bundesrates festgestellte Würdeschutz für den Embryo *in vitro* findet sich so nicht in der Bundesverfassung.

Nun wird von verfassungsrechtlicher Seite das bisherige PID-Verbot ausdrücklich als Beweis dafür angesehen, «dass der Gesetzgeber menschliche Embryonen als schutzwürdig erachtet. Insoweit widerspiegelt das Verbot der Präimplantationsdiagnostik den Grundsatz, dass ungeborenem Leben für die Rechtsgemeinschaft ein Eigenwert zukommt, der unter dem Schutz der Menschenwürde als objektivem Verfassungsprinzip steht.»¹ Mit der Aufhebung des PID-Verbots bricht also ein fundamentaler Stützpfiler des impliziten Menschenwürdeschutzes des Embryos weg. Aus der heute geltenden Implementierungspflicht für künstlich erzeugte Embryonen kann ein Lebensrecht des Embryos abgeleitet werden. Der alleinige Zweck der IVF besteht nach dem geltenden Art. 119 BV darin, «dass sich menschliche Embryonen entwickeln können».² Dieser für den Würdeschutz des Embryos fundamentale Ableitungszusammenhang ginge mit der Legalisierung der PID verloren. Die vorgeschlagene Revision der Bundesverfassung hebt also nicht nur das PID-Verbot auf, sondern damit zugleich den objektiven Würdeschutz des Embryos in der Verfassung.

Angesichts der jüngeren biotechnologischen Entwicklungen, die fundamentale Verunsicherungen, Irritationen und Kontroversen über den Anfang des menschlichen Lebens, Manipulations- und Verbesserungsmöglichkeiten von und an Ungeborenen, und die Möglichkeiten und Grenzen biomedizinischer Eingriffe provoziert haben, gilt es, die technologisch fragmentierte Ganzheit des Menschen im Recht zu bewahren und zu stärken. Der Gesetzgeber brächte mit einem expliziten Embryonenschutz in der Verfassung seinen festen Willen zum Ausdruck, auch in einer sich durch die Biotechnologien fortwährend verändernden Welt und einem damit verbundenen permanenten Wandel der Menschenbilder, die Geborenen zu verpflichten, die Würde der Ungeborenen zu schützen.

6.4 Von der Ausnahme zur Regel

Menschliches Leben – ob geboren oder ungeboren – muss geschützt werden. Die Embryonenselektion kollidiert mit der grundsätzlichen Pflicht, menschliches Leben zu schützen. Deshalb kommt PID nur als Ausnahme zum grundsätzlichen Lebensschutz in Frage und nicht als frei wählbare Alternative dazu. Zugleich ist eine ethische Beratung vor dem Entscheid zur PID notwendig. Denn der Entschluss, PID anzuwenden, schliesst das «ja» zur Embryonenselektion bereits mit ein. Die Konsequenzen und Zumutungen des Gewissensentscheids müssen deshalb vor dem Entschluss für eine PID geklärt und abgewogen werden. Die Gefahr, dass Ausnahmen zur selbstverständlichen Regel werden, ist gerade im Rahmen der neuen Biotechnologien gross. Ihr entgegenzuwirken, ist eine Aufgabe für die ganze Gesellschaft.

In Politik und Öffentlichkeit herrscht ein unvollständiges Bild von der genetischen Diagnostik. Die Diskussion darüber, welche Informationen bereitgestellt und welche Selektionsentscheidungen getroffen werden dürfen, verkennt die interne Logik biotechnologischer Diagnostik. Genetische Informationen werden nicht selektiv generiert, sondern – technologisch bedingt – umfassend erhoben. Eine Beschränkung der genetischen Datengewinnung auf bestimmte Parameter wäre also nicht nur politisch diskriminierend, weil damit bestimmte genetische Anomalien als selektionswürdig und damit letztlich als nicht lebenswürdig deklariert würden. Sie ist auch technologisch unmöglich und würde allenfalls die Ärztin oder den Arzt nötigen, den Eltern gewisse – unter Umständen äusserst folgenreiche – Informationen vorzuenthalten. Genetische Diagnostik im Rahmen von PID wird alle genetischen Informationen über den Embryo

zur Verfügung stellen und nicht nur einige ausgewählte. Entsprechend können alle Informationen zum Anlass für Selektionsentscheidungen werden.

6.5 Die Vorgabe von Gottes ‹Ja›

Christinnen und Christen haben weder eine eigene Biologie, besondere Technologien noch grundsätzlich andere ethische Theorien. Aber sie leben aus einer anderen, biblisch orientierten Wahrnehmung auf die biologischen Gegenstände, menschlichen Handlungsmöglichkeiten und ihre ethische Beurteilung. *Bios* ist für sie *zugleich* Geschöpflichkeit, technologisches Handeln *zugleich* Handeln an der Schöpfung und ethische Zurechnung *zugleich* Verantwortung vor dem Schöpfer allen Lebens. Kirche erfindet nicht die Welt neu, sondern nimmt sie in besonderer Weise wahr. Leben als Gabe des Schöpfers, Erhalters und Vollenders der Welt zu begreifen bedeutet, sich und den anderen im Wissen um das vorausgehende und treue Beziehungshandeln Gottes zu begegnen. Der Ausdruck «geschöpflich» wird in der Bibel und christlichen Theologie durchweg in der Bedeutung von «beziehungsstiftend», «ermöglichend» und «fördernd» verstanden. Geschöpflichkeit meint nicht nur das Sich-Selbst-Gegeben-Worden-Sein sondern auch die Gewissheit von Gottes Mit-Sein in seiner Zusage an die Menschen «Ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende» (Mt 28,19). Die Eigenart christlicher Welt- und Menschenbilder besteht in der Wahrnehmung des beziehungsstiftenden Charakters des Wahrgenommenen.

Jedem ethischen Urteil gehen Entscheidungen darüber voraus, wie und als was ein Beurteilungsgegenstand wahrgenommen wird. Wie und als was künstlich erzeugte Embryonen betrachtet werden, erschliesst sich nicht aus dem technologischen Herstellungsprozess selbst, sondern aus den Motiven, Absichten und Zwecken, in die die Anwendung von Technologien eingebettet sind. Das Alte Testament präsentiert eine dreidimensionale Perspektive auf den Lebensbeginn, die in ihrer Komplexität einem technologisch reduzierten Blick weit überlegen ist und der zusammendenkt, was in der modernen Reproduktionsmedizin auseinanderfällt: «1. Der Mensch geht aus der intimen Gemeinschaft der Eltern hervor, wächst im Mutterleib heran und bringt sein Leben in die grössere Gemeinschaft der Familien und Sippen ein. In dieser Gemeinschaft ist er von seiner Zeugung an aufgehoben (soziale Dimension). 2. Der Lebensbeginn ist an stoffliche, wir würden sagen ‹natürliche› Substrate gebunden, den Samen und den Mutterleib. In dieser stofflichen Umgebung und aus ihr heraus wird der Mensch, wie es gelegentlich in einer durchaus technischen Metapher (vgl. Dtn 25,9) heissen kann, ‹gebaut› (biologische Dimension). 3. Der Mutterleib ist schliesslich auch der diskrete Ort, an dem durch göttliches Wirken, jedenfalls auf wunderbare und unverfügbare Weise das Individuum, die Person gebildet wird, die später zu sich selbst ‹Ich› zu sagen vermag (‹schöpfungstheologische› Dimension). In allen drei Dimensionen ist der Lebensbeginn kein isolierter Augenblick, kein Zeitpunkt, sondern eine Lebensphase, ein Prozess, in dem der Mensch biologisch Gestalt gewinnt, sich über seine Eltern einem sozialen Kontext einstiftet und – in der Rückschau des Erwachsenen – durch Gottes Schöpfungshand seine Persönlichkeit und Individualität, seine Würde, empfängt.»³

Alle drei Dimensionen lassen sich problemlos in das biotechnologische Zeitalter übersetzen. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass wir heute gesellschaftlich-technologisch konstruieren, was den Menschen der Bibel als Selbstverständlichkeit immer schon vorgegeben

war. Die entscheidende Pointe betrifft den dritten Aspekt der Einstiftung, der nach biblisch-christlichem Verständnis in der unhintergehbaren Unmittelbarkeit des göttlichen Handelns gründet. Dieses Merkmal spiegelt sich in jedem Menschen als Unbedingtheit seiner Existenz wider. Unbedingtheit kennzeichnet ein menschliches Sein, das jeder Legitimation, jedem Urteil, jeder Entscheidung und jeder Begründung von Menschen vorausgeht.

Dass eine solche Sicht keineswegs nur im Raum der Kirche verortet sein kann, zeigt die Philosophin Hannah Arendt. Mit der Geburt ist «jeder Mensch einmal als ein einzigartig Neues in der Welt erschienen [...]. Wegen dieser Einzigartigkeit, die mit der Tatsache der Geburt gegeben ist, ist es, als würde in jedem Menschen noch einmal der Schöpfungsakt Gottes wiederholt und bestätigt». Gerade durch seine Natalität ist der Mensch «aller Absehbarkeit und Berechenbarkeit» entzogen.⁴ In dieser Ursprünglichkeit ihrer Existenz sind alle Menschen gleich, genau betrachtet ist es die einzige Gleichheit, die es unter Menschen geben kann. Der Gedanke von dem Anfang des menschlichen Lebens als gegebener – nicht gemachter – Anfang, dem kein menschliches Entscheiden und Handeln in formender Weise vorausgeht, hat also eine eminent politische Pointe: Wir haben keinen anderen Anhaltspunkt, die Gleichheit aller Menschen zu behaupten, als die Unterstellung der Ursprünglichkeit ihres Geborens. Die Ursprünglichkeit des Gegebenen bildet den Ausgangspunkt jeder politischen Theorie menschlicher Freiheit.

Menschen als Geschöpfe Gottes zu begreifen bedeutet, sie mit den Augen ihres Schöpfers wahrzunehmen: «und sieh, es war sehr gut» (Gen 1,31). Das ist kein moralisches Urteil, vielmehr geht es nicht nur jeder menschlichen Wertung voraus, sondern weist jede Bewertung kategorisch zurück. Das «sehr gut» ist aus jüdisch-christlicher Sicht die vertrauensvolle Versicherung Gottes, dass das, was ist und wie es ist, ganz und gar dem Willen Gottes entspricht. Er hat nicht nur geschaffen, was er geschaffen hat, sondern das, was er geschaffen hat, ist das, was er genauso schaffen wollte. Diese Gewissheit greift eine in der PID-Diskussion zu Recht in den Mittelpunkt gerückte Herausforderung auf: Die elterliche bzw. mütterliche Sorge um das Wohl des Kindes. Tatsächlich suggerieren die Präimplantations- und Pränataldiagnostik eine Sicherheit durch permanente diagnostische Kontrolle der Ungeborenen. Die erhoffte Gewissheit über die Entwicklung und das Gedeihen des Kindes ist aber nur eine scheinbare, die Absicherungen in Aussicht stellt, die dem Leben grundsätzlich fremd sind. Angesichts der Tatsache, dass der weitaus geringste Teil von Behinderungen und Erkrankungen genetisch diagnostiziert werden kann und dass niemand vorhersehen kann, welche gesundheitlichen Schicksalsschläge den Geborenen bevorstehen, stellt sich die Frage, ob die biotechnologische Diagnostik nicht Versprechen macht oder zumindest in Aussicht stellt, die der Eltern-Kind-Wirklichkeit, aber auch unseren Selbsterfahrungen zutiefst widersprechen. Führt das diagnostisch abgestützte Sicherheitsdenken nicht völlig in die Irre und muss nicht an die Stelle unerfüllbarer Sicherheitswünsche eine Sichtweise treten, die von Sicherheit auf Vertrauen umstellt? Entspräche das Vertrauen, dass nicht auf Wissen basiert, sondern auf das unbedingte elterliche Wollen genau jener Mutter- und Elternliebe, die in einzigartiger Weise durch Bedingungslosigkeit gekennzeichnet ist? Müssen wir nicht nüchtern aber hoffnungsvoll eingestehen, dass die Biotechnologien keine Alternative zu dem elterlichen Vertrauen in ihre Liebe gegenüber dem Kind bieten können?

Tatsächlich lässt sich das «sehr gut» aus der biblischen Schöpfungsgeschichte als Vertrauensermutigung lesen. Damit sind Menschen nicht über jeden Zweifel und jede Verzweiflung erhaben. Aber es geht in den biblischen Zeugnissen immer auch um einen Realitätssinn, der ausgehalten werden muss, weil er alternativlos ist. Die biblische Zusage des «sehr gut» mag nur als geringe Beruhigung menschlicher Sorgen erscheinen. Aber welche realistische und tragfähiger anmutende Alternative gäbe es? Schwangerschaft und Elternschaft sind kein Grund zur Beruhigung, sondern ein Anlass für Vertrauen.

Das für Christinnen und Christen Vertrauensvolle der Schöpfungsaussage besteht in der entlastenden Gewissheit, dass das, was für Gott «sehr gut» ist, von Menschen weder perfektioniert noch auf seine Qualität hin überprüft und im Zweifelsfall aussortiert werden muss. Die Gottebenbildlichkeit als Gütesiegel Gottes benötigt keine Bestätigung durch menschliche Qualitätsurteile. Im Gegenteil, es erklärt alle menschlichen Urteile darüber für bedeutungslos. Gottes Urteil muss nichts hinzugefügt werden. Es steht fest – ein für allemal, nicht revisionsfähig und nicht revisionsbedürftig. In diesem Sinne ist Gottes Schöpfung für die Menschen Gabe und wird erst als solche zur Aufgabe. Bezeichnenderweise verwendet 1Tim 4,4 bei der Verstärkung des göttlichen Schöpfungsurteils – «und nichts ist verwerflich» – genau jenen Ausdruck,⁵ mit dem in der Diskussion über die Präimplantationsdiagnostik das Verfahren der Embryonenselektion beschrieben wird: die nicht ausgewählten Embryonen werden «verworfen». Wenn nichts von Gottes sehr guter Schöpfung verwerflich ist, dann auch kein in den Horizont des schöpferischen Handelns gerückter Embryo.

7. Was wir Geborenen den Ungeborenen schulden

Bei der PID entscheiden Geborene über Sein und Nichtsein von Ungeborenen. Diese fundamentale Asymmetrie ist unaufhebbar und verpflichtet die Entscheidenden deshalb zu besonderer Sorgfalt im Blick auf diejenigen, über die entschieden wird. PID-Entscheidungen führen zwangsläufig in ein Dilemma, weil sie entweder das Menschsein derjenigen bestreiten müssen, über die entschieden wird oder andernfalls Gründe für die Interessen der noch nicht Geborenen behaupten und geltend machen müssen. Entgegen einer Reihe diskriminierender Annahmen über den Status von Embryonen in der PID-Diskussion, darf es im Hinblick auf die Interessen von Ungeborenen nur einen Grundsatz geben: Menschliches Leben, das sich (noch) nicht artikulieren kann, will leben, weil es Leben ist. Das ist keine ontologische oder metaphysische Behauptung, sondern ein ethisches Regulativ, das allen unseren Vorstellungen vom menschlichen Leben, seiner Würdebegabtheit und Schutzwürdigkeit implizit zugrunde liegt. Damit wird PID nicht ausgeschlossen, aber aus der Zumutung nicht entlassen, unter Umständen einen Entscheid *gegen* die – unterstellten – Interessen des ungeborenen Lebens zu fällen. Entscheidungen über menschliches Sein und Nichtsein sollten allein aus dem Umstand heraus, dass sie von schutzwürdigen und würdebegabten Menschen getroffen werden, nicht ermässigt werden. Sonst droht mit jedem negativen Entscheid eine latente Selbstentwürdigung der Entscheidenden.

Die häufig an dieser Stelle genannten Einwände von der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs und der rechtlich geschützten reproduktiven Autonomie der Frau greifen nicht. Die Legitimität des Schwangerschaftsabbruchs gründet in der einzigartigen leiblichen Koexistenz von Mutter und Fötus. Es geht um die Bedrohung von Leib und Leben der Mutter durch die

Schwangerschaft und nicht um das Kind mit einer bestimmten genetischen Disposition als Bedrohung für die Mutter. Ebenso schützt die reproduktive Autonomie die schwangere Frau vor einer Instrumentalisierung und Vereinnahmung *durch Dritte* und nicht gegen ein in bestimmter Weise veranlagtes Kind. Die Freiheit der Mutter negiert nicht mögliche Ansprüche ihres Kindes. Damit stellt sich die umgekehrte Frage, welche Ansprüche resp. Anrechte des Kindes vor den Interessen Dritter – einschliesslich der Eltern oder Mutter – geschützt werden sollen. Das ist eine schwierige und schwer zu beantwortende Frage, aber wir kommen um sie nicht herum, wenn die Tragweite von PID-Entscheidungen nicht willkürlich ausgeblendet werden soll. Um das Konflikthafte der Dilemmasituation wach zu halten und nicht einer sich sukzessive einschleichenden Gewohnheit zu überlassen, fordert der Kirchenbund einen Verfassungsartikel zum Embryonenschutz. Ein solches starkes Symbol könnte zumindest die Tragweite von Entscheidungen über Embryonen wachhalten, eine Aufmerksamkeit, die wir ihnen, uns selbst und den zukünftigen Generationen schulden.

8. Gelingende Elternschaft

Eltern- und Mutterschaft geraten häufig in Konflikt zu den Anforderungen und Leitvorstellungen individualisierter, arbeitsteiliger Gesellschaften. Dass die Bedingungen und Möglichkeiten von Mutter- und Elternschaft zunehmend in ein biotechnologisches und politisches Interesse rücken bestätigt diese grundlegende gesellschaftliche Diskrepanz. Fortpflanzungstechnologien treten mit dem Ziel in der Öffentlichkeit auf, Kinderwünsche mit den – den biologischen Anlagen zuwider laufenden – Anforderungen der Gesellschaft kompatibel zu machen. Zweifellos sind die Anpassungszwänge von Eltern und Kindern gross und drängen die Betroffenen häufig in prekäre Lebenslagen. Die pragmatischen, konformistischen Lösungsangebote von IVF, PID, *social egg freezing*, Leihmutterschaft, Eizellspende etc. sind eine Möglichkeit. Sie lösen aber nicht die grundsätzliche Frage, ob es eine gute Elternschaft in für Eltern und Kinder unfreundlichen Strukturen geben kann. Vor allem laden die Fortpflanzungstechnologien die bestehenden gesellschaftlichen Defizite der Menschen auf, die unter diesen Bedingungen zukünftig geboren werden.

Die Philosophin Christina Schües hat ein solches Zukunftsszenario von Kindern entworfen: «Der Wissenschaftler ist rechenschaftspflichtig für das «wohlgeratene menschliche Leben» so wie jedes Warenprodukt auch einer Qualitätskontrolle unterliegt. Ein so gemachter Mensch kann sich glücklich schätzen, dass er die Qualitätsprüfung seines Materials überlebt hat. Galt für den Menschen die Nichtverhandelbarkeit seines Status als Geborener, so hat der «künstliche» Mensch ein «Leben auf Probe» hinter sich, das dem medizinischen Blick genügt hat. Aus diesem Szenario folgt, dass die Kinder Anspruchsrechte gegenüber ihren Eltern oder Ärzten geltend machen können und die Eltern ihre Pflichten nicht mehr als Gabe für ihre auf-die-Welt-gebrachten Kinder betrachten dürfen, sondern Verantwortungspflichten bezüglich des Materials, das sich als «menschliches Leben» entwickelt, haben. Im Zweifelsfalle sollen sie «verantwortungsvoll» im Sinne des Ungeborenen für den Abort entscheiden.»⁶

Wer Eltern wird, muss mit allem rechnen – das ist seit Menschen Gedenken die einzige Strategie, für den in jedem Augenblick geforderten, tatsächlich blinden Mut zur Elternschaft. Auch ohne klischeehafte Idealisierungen ist elterliche Liebe durch bedingungslose Erwartungsoffenheit gegenüber dem eigenen Kind ausgezeichnet. Bedingungslosigkeit und Offenheit prägen

nicht nur die Einzigartigkeit der Eltern-Kind-Bindung, sie geben ihr auch ihre Unerschütterlichkeit und Stärke. Ist Elternschaft nicht eine Zumutung, grenzenlose Risikobereitschaft, ein Einlassen ohne Wenn und Aber? Und sind diese Haltungen – so negativ sie aus einer Risikooptik erscheinen – nicht elterliche Begabungen, die alle anderen Empathiegefühle, zu denen Menschen sonst noch fähig sind, in den Schatten stellen?

Was wird aus dieser Eindeutigkeit, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis bereits mit einem nur noch bedingten «Ja» zum Kind beginnt? Unter welchen Vorbehalten steht die weitere Beziehungsgeschichte? Wie können die späteren Enttäuschungen und Krisen bewältigt werden, wenn keine Ausstiegsszenarien zur Verfügung stehen? Ist der Gedanke wirklich so abwegig, dass sich ein Kind in dem Wissen, das Ergebnis einer elterlichen Wahl zu sein, fragt, was aus ihm geworden wäre, hätten sich die Eltern damals anders entschieden oder gravierender noch die Frage, ob die Eltern auch in den Beziehungskonflikten nach wie vor zu ihrer früheren Entscheidung stehen? Es gehört zum familiären Alltag, dass Eltern an ihren Kindern und Kinder an ihren Eltern zweifeln. Aber die Selbstverständlichkeit ihrer Zusammengehörigkeit ist über jeden Zweifel erhaben. Wird aus dieser Natalitätsbindung eine Wahlverwandtschaft, ändern sich die Voraussetzungen. Dann schützt nichts mehr vor den bohrenden Fragen der Eltern, ob sie damals tatsächlich richtig entschieden haben oder des Kindes, ob die Eltern ihre Entscheidung nicht längst bereuen. Weil die Eltern-Kind-Beziehung auf Entscheidungen gründet, in denen der elterliche Willen zum Ausdruck kommt, muss sie im Zweifel durch Begründungen gestützt werden. Natalitätsbindungen sind dagegen fatalistisch in dem Sinne, dass sie gegenüber Begründungen und Willensbestätigungen immun bleiben und ganz auf die wechselseitige Liebe und Achtung angewiesen sind.

Diese Aspekte von Elternschaft werden in der ethischen PID-Diskussion weitgehend ausgeblendet. Das ist umso erstaunlicher, als es dem Gesetzgeber und auch den Biotechnologieunternehmen um glückende Elternschaft geht. Der Kirchenbund rückt deshalb die Frage in den Mittelpunkt: Was wünschen wir den Ungeborenen und zukünftigen Kindern, wenn wir in einer bestimmten biotechnischen und diagnostischen Weise in ihr Leben eingreifen? Welches Gut wird für diese Kinder damit angestrebt? Und wie begründen wir gegenüber ihnen unsere vorwegnehmenden Entscheidungen im Blick auf dieses für sie Gute? Aus biblisch-christlicher Sicht kommen Christinnen und Christen um eine entscheidende Frage nicht herum: Können sich Menschen als Geschöpfe Gottes wahrnehmen, wenn sie wissen, dass sie als Produkt elterlicher Wahl oder eines gesellschaftlichen Gestaltungswillens geboren wurden?

9. Konsequenzen

Der Kirchenbund ermutigt dazu, sich mit seinen Überlegungen auseinanderzusetzen. Er weist daraufhin, was auf dem Spiel steht, wenn die menschliche Fortpflanzung immer weiter in den Raum planbarer Verfahren rückt. Er lenkt den Blick auf die sozialen und lebensweltlichen Konsequenzen, die sich daraus für Eltern und Kinder ergeben können und von denen wir heute nicht wissen, wie sie sich auf die Gestalt unserer Gesellschaft auswirken werden. Technologische Entwicklungen haben komplexe Dynamiken, denen sich nicht willkürlich entzogen werden kann. Umso unabdingbarer ist es, sie nicht sich selbst zu überlassen, sondern sie an die gesellschaftlich übergeordneten Ziele zurückzubinden. Gesetze sind dafür ein Mittel. Sie sinnvoll zu gestalten hängt ab von dem Bewusstsein, der Aufmerksamkeit und Besonnenheit aller

Bürgerinnen und Bürger. Eine liberale Gesellschaft verkraftet viele Vorstellungen des Guten und Erstrebenswerten. Zum Verhängnis wird ihr erst, wenn sie mit ihren Entscheidungen die Bedingungen ihrer Freiheit und Pluralität selbst beschneidet. Der Fortbestand der Freiheit von uns Geborenen ist angewiesen auf die zukünftige Freiheit der noch Ungeborenen. Um der Freiheit beider willen lehnt der Kirchenbund die PID nicht kategorisch ab, fordert aber, ihre Legalisierung strikt auf eine medizinische Indikation zu stützen, die alle Entscheidungen über sonstiges Wünschbares verbietet.

Die Freiheit der Gesellschaft von morgen geht uns schon heute an. Unverzichtbar für die Freiheit zukünftiger Menschen ist ihr Würdeschutz ab dem Zeitpunkt, an dem heute die Möglichkeit besteht, in ihre Existenz einzugreifen. Das bedeutet im Falle der PID: Würdeschutz von Anfang an.

¹ Bernhard Rütsche, Rechte von Ungeborenen auf Leben und Integrität, Zürich, St. Gallen 2009, 514.

² Rütsche, Rechte, a.a.O., 507.

³ Helmut Utzschneider, Der Beginn des Lebens. Die gegenwärtige Diskussion um die Bioethik und das Alte Testament, in: ZEE 46/2002, 135–143 (139f.).

⁴ Hannah Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München 1981, 167; vgl. dazu SEK, Den Menschen ins Recht setzen. Menschenrechte und Menschenwürde aus theologisch-ethischer Perspektive. SEK Position 6, Bern, 3., durchges. Aufl. 2007, 11.

⁵ Der griechische Begriff *apobletos* (= verwerflich, verächtlich) ist abgeleitet von dem Verb *apoballo* (= verschmähen, verstossen, wegwerfen, verabschieden).

⁶ Christina Schües, Philosophie des Geborensseins, Freiburg/Br., München 2008, 478f.